

**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beschlussvorlage**

**Beratungsgremium:** Gemeinderat

**Sitzung am** 11.12.2012

**Vorlagen Nr.** 84/ 2012

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Beratungsgegenstand:**

Eigenbetrieb Wasserversorgung Blaustein  
Einführung einer Konzessionsabgabe

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein beschließt, dass die Wasserversorgung ab 01.01.2013 eine Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht an die Gemeinde zu zahlen hat.

**Vorberatung :** Haushaltstrukturkommission am 05.12.2012

**Empfehlung der Vorberatung:** Zustimmung

  
Thomas Kayser,  
Bürgermeister

Sachdarstellung:

**Einführung einer Konzessionsabgabe**

**a) Begriff der Konzessionsabgabe**

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die ein Energieversorgungsunternehmen (hier: Eigenbetrieb Wasserversorgung Blaustein) an einen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger (hier: Gemeinde Blaustein) für die eingeräumte Konzession zahlt. Als Gegenleistung wird dem Eigenbetrieb Wasserversorgung das Recht eingeräumt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen die öffentlichen Wege der Gemeinde zu nutzen, um die angeschlossenen Endverbraucher im Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen.

Die Konzessionsabgabe für Wasser wird nach der "Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" (KAE) vom 4. März 1941 bemessen.

Demnach wird der Höchstsatz für Konzessionsabgaben von Versorgungsunternehmen an Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern (Blaustein: ca. 15.500 Einwohner) auf 10 vom Hundert der Entgelte aus Versorgungsleistungen (Erlöse aus Trinkwasserabgabe), die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, festgesetzt.

**b) Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)**

Gemäß der bisher geltenden Betriebssatzung (BS) des Eigenbetriebs ist festgelegt, dass die Wasserversorgung keinen Gewinn erstrebt.

Die GPA hat im Prüfbericht vom 26.01.2011, Randnummer 86, folgende Feststellung getroffen:

*„Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO – katedral sollen wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen und nach § 12 abs. 3 Satz 2 EigBG soll der Eigenbetrieb eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Deshalb sollte der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht (§3 BS) überdacht und zur Stärkung der Leistungskraft des Verwaltungshaushalts der Gemeinde die Erwirtschaftung eines Gewinns und einer Konzessionsabgabe erwogen werden...“*

**c) Allgemeine Voraussetzungen für die Einführung von Konzessionsabgabe und Gewinnerzielungsabsicht**

Für die Einführung der Konzessionsabgabe (KA) ist neben der Gewinnerzielungsabsicht auch ein Beschluss des Gemeinderates über die Einführung der Konzessionsabgabe erforderlich.

Mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, erfüllt der Eigenbetrieb alle Qualifikationsmerkmale eines Gewerbebetriebes und unterliegt der Gewerbesteuer.

Für die Berücksichtigung der KA ist die Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinns unabdingbare Voraussetzung. Nach dem BMF-Schreiben vom 09.02.1998 können Konzessionsabgaben nur dann berücksichtigt werden, wenn der Mindesthandelsbilanzgewinn und die darauf lastenden Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden. Die Höhe des Mindesthandelsbilanzgewinns wird mit 1,5 Prozentpunkten aus dem Sachanlagevermögen zum 01.01. eines jeden Jahres errechnet.

Rechtsgrundlage der angestrebten Konzessionsabgabenregelung ist in preisrechtlicher Hinsicht die Konzessionsabgabenordnung vom 04.03.1941. Der Geltungsbereich der Anordnung über die Zulässigkeit der Konzessionsabgabe ist ausdrücklich auf Versorgungsunternehmen beschränkt, die die Bevölkerung mit Strom, Gas und Wasser versorgen. Damit ist die Einführung einer KA im Abwasserbereich unzulässig.

Durch § 2 KAE wurde die höchstzulässige KA bei Gemeinde mit weniger als 25.000 Einwohner auf 10% der Wasserabgabeerlöse begrenzt.

Nicht erwirtschaftete oder gekürzte Konzessionsabgaben können bei Wasserversorgungsbetrieben nach Erwirtschaftung der höchstzulässigen KA für das laufende Jahr wie bisher in den folgenden 5 Jahren auch mit steuerlicher Wirkung nachgeholt werden.

Zur steuerlichen Anerkennung von Konzessionsabgaben bedarf es einer eindeutigen und klaren Regelung zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde. Diese Regelung kann nur für die Zukunft, jedoch nicht rückwirkend für die Vergangenheit getroffen werden.

Auf der Grundlage des Jahresergebnisses 2011 wurde unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte die maximale Konzessionsabgabe errechnet. Die Berechnung erfolgte auf Basis des Bestands des Sachanlagevermögens zum 01.01.2011. Der zu Grunde gelegte Wasserpreis liegt bei 2,20 €/m<sup>3</sup>, der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 350%.

Für die Abführung einer Konzessionsabgabe müssen zunächst der Mindesthandelsbilanzgewinn von 47.101 Euro sowie die Mindestertragssteuern von 6.638 Euro erwirtschaftet werden. Eine Mindestkörperschaftsteuer muss nicht erwirtschaftet werden.

Auf Grund des abgeschlossenen Rechnungsjahres 2011 wäre die Mindestgrenze weit überschritten, so dass sich eine maximale Konzessionsabgabe in Höhe von


145.038 Euro bei einem aktuellen Wasserpreis von 2,20 €/m<sup>3</sup> auch ohne eine Wasserpreiserhöhung erwirtschaften hätte können.

#### **d) Vorteile der Einführung einer Konzessionsabgabe**

Mit dem seit dem Jahr 2010 gültigen Wasserpreis von 2,20 €/m<sup>3</sup> konnte im Jahr 2010 ein Überschuss von 164.694,82 € und im Jahr 2011 ein Überschuss von 293.589,79 € erzielt werden, wodurch es möglich war, die Verlustvorträge aus den Vorjahren kontinuierlich abzubauen. Voraussichtlich werden die Verluste nach Abschluss des Rechnungsjahres 2013 vollständig aufgelöst sein.

Wegen der dauerhaften Gewinnsituation der Wasserversorgung ist davon auszugehen, dass der Betrieb trotz des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht langfristig einen faktischen Gewerbebetrieb darstellen wird. Damit wird die Wasserversorgung gewerbesteuerpflichtig.

Bei vorliegendem Zahlenmaterial erscheint es daher sinnvoll, die Konzessionsabgabe auch ohne eine Preiserhöhung einzuführen. Einerseits könnte dann die maximale oder anteilige Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden, andererseits könnte damit die steuerliche Belastung minimiert werden.



Josef Engel



Martin Grupp

### **Gebührenkalkulation**

85 Die Wassergebühren sind zum 01.01.2010 neu kalkuliert worden. Der Wasserpreis wurde aufgrund der Kalkulation um 0,15 EUR auf 2,20 EUR erhöht. Nach der Kalkulation ist vorgesehen, den im Jahr 2008 entstandenen Verlust von 424 TEUR innerhalb von 5 Jahren abzubauen. Zur Gebührenkalkulation wird bemerkt:

- Ende 2008 beträgt der steuerliche Verlustvortrag 741 TEUR. Solange auf die Gewinnerzielungsabsicht verzichtet wird, sollte zumindest der steuerliche Verlustvortrag abgebaut werden.
- Die Grundgebühr ist seit Jahren nicht mehr kalkuliert worden. Es wird empfohlen auch diese neu zu kalkulieren und festzusetzen.

### **Verzicht auf Gewinnerzielung**

\* 86 Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO - kamental sollen wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 EigBG soll der Eigenbetrieb eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Deshalb sollte der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht (§ 3 BS) überdacht und zur Stärkung der Leistungskraft des VwH der Gemeinde die Erwirtschaftung eines Gewinns und einer Konzessionsabgabe erwogen werden. Auf GPA-Geschäftsberichte 1997/98, 60 ff., 2001, 21 ff. und 2004, 25 wird ergänzend verwiesen.

Stuttgart, 26.01.2011

Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

Günter Oschlies  
Abteilungsleiter

Walter Hummler  
Prüfungsleiter